



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/115-2021/1**
(Az. IV/F 43.1-1607/12- Gen 2021/017)

Mit Zustellungsurkunde
A IOO ROW GmbH
vertr. durch Geschäftsführer
Herrn Shokhrukh Djuraev
Marcel-Breuer-Str. 12
80807 München

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Frau Henkes
Zimmernummer: 6.6.36
Telefon: 069 2714 4924
E-Mail: andrea.henkes@rpda.hessen.de
Datum: 26. Juli 2022

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 31. Mai 2021, eingereicht am 2. Juni 2021, revidierte Antragsunterlagen vom 8. September 2021, zuletzt ergänzt am 29. November 2021, wird der

**A 100 ROW GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Shokhrukh Djuraev,
Marcel-Breuer-Str. 12, 80807 München,**

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	Eschborner Landstraße 100, 60489 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt am Main - Rödelheim Bezirk 40 (510)
Flur:	26
Flurstück:	1/19
Gebäude:	Rechenzentrum Bauteil C

die Anlage unter I.1 zu errichten und zu betreiben:

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (69) 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (69) 2714 – 5950 (allgemein)



I.1

Notstromdieselmotorenanlage zum erweiterten Rechenzentrum Bauteil C

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 14 Notstromdieselmotoren (NDMA) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 69,86 MW und einer max. Betriebsstundenzahl von 5005 Stunden pro Jahr für den Notstrombetrieb.

Genehmigt sind ausschließlich die unter V.4.4 genannten Betriebsarten und -zeiten der NDMA.

Die Anlage besteht aus:

- 1. Ausbaustufe (Bestand bzw. baurechtlich genehmigt im Rahmen der Baugenehmigungen vom 21. Januar 2014 (Az. B-2013-1811-5), 1. September 2014 (Az. B-2014-546-5, Nachtrag zu Az. B-2013-1811-5), 5. März 2015 (Az. B-2014-1946-5), 12. Mai 2015 (1. Nachtrag zur Baugenehmigung Az. B-2014-1946-5), 26. Februar 2016 (Az. B-2015-1779-5), 21. März 2016 (1. Nachtrag zur Baugenehmigung Az. B-2015-1779-5), 28. Dezember 2016 (B-2016-1260-5)
 - 12 Notstromdieselmotoren (NDMA) und 1 NDMA in Redundanz (C1) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 4,017 MW und einer FWL von insgesamt 48,20 MW (ohne Redundanz; insgesamt maximal 12 NDMA parallel in Betrieb)
 - inklusive der erforderlichen dienenden Nebeneinrichtungen (wie Kamine, Tanks, Abfüllplatz, zugehörige Verrohrung und Pumpen, zugehörige MSR-Technik);
 - Die Abgasanlage umfasst folgende Schornsteine:
 - Die Abgasrohre der 12+1 Motoren sind in 4 auf dem Dach stehenden Schornsteinen zusammengefasst:
An die 3 größeren Schornsteine mit Durchmesser 1016 mm sind zweimal 4 Motoren (S3: 3A, 3B, 4A und 4B / S4: 5A, 5B, 6A und 6B) und einmal 3 Motoren (S2: 2A, 2B und C) angeschlossen.
An den kleineren Schornstein mit 711 mm Durchmesser sind 2 Motoren (S1alt: 1A und 1B) angeschlossen.
 - Die Schornsteine S1 bis S4 bilden ein Schornsteincluster (Sammelquelle als Emissionsquelle).

- 2. Ausbaustufe (Erweiterung)
 - Entdrosselung der 13 bestehenden NDMA auf 100 % der installierten Leistung sowie Aufstellung und Betrieb eines neuen NDMA (Catcher C2) mit einer FWL von je 4,99 MW und einer zusätzlichen Gesamt-FWL der Anlage von 21,66 MW
 - inklusive der erforderlichen dienenden Nebeneinrichtungen (wie Kamine, Tanks, Abfüllplatz, zugehörige Verrohrung und Pumpen, zugehörige MSR-Technik).
 - Die beiden Catcher dürfen nur dann oberhalb der Grundlast von 10 % betrieben werden, wenn andere Generatormodule ausfallen (Teillast-Redundanz).
 - Abgasanlage:
 - Abgasanlage nach Umbau: Die Abgasrohre der 14 NDMA werden in 4 auf dem Dach stehenden Schornsteinen zusammengefasst. An die 3 größeren Schornsteine mit Durchmesser 1016 mm sind unverändert zweimal 4 Generatoren (S3: 3A, 3B, 4A und 4B / S4: 5A, 5B, 6A und 6B) und einmal 3 Generatoren (S2: 2A, 2B und C) angeschlossen. Der vorhandene kleinere Schornstein wird mit Erweiterung der Anlage um einen NDMA durch einen größeren Schornstein (S1) mit 1016 mm Durchmesser ersetzt. An diesen neuen Schornstein werden die vorhandenen Generatoren (1A und 1B) und der neu installierte Motor (C2) angeschlossen.
 - Umbauphase: Für die Bauzeit des neuen Schornsteins werden an den 2 bestehenden und vom Umbau der Abgasanlage betroffenen Generatormodulen (1A und 1B) 2 temporäre Schornsteine installiert (S 1A temp bzw. QUE2t und S 1B temp bzw. QUE3t). Während der „Umbauphase“ verfügt die Anlage damit über 3 Emissionsquellen QUE1t (temporärer Schornsteincluster), QUE2t und QUE3t. Während des Umbaus wird der 4. Schornstein des Schornsteinclusters vergrößert und ist nicht in Betrieb.

Insgesamt umfasst die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage damit im Einzelnen:

- Errichtung und Betrieb von 14 Notstromdieselmotoren (NDMA - Motortypvariante Caterpillar DM 8369) mit einer jeweiligen Feuerungswärmeleistung (FWL) von 4,99 MW, insgesamt 69,86 MW, und jeweils einem Kraftstoff-Tagestank (jeweils 2,50 m³ für die Versorgung der NDMA 1A, 1B, 2A, 2B und C und 2,64 m³ für die Versorgung der NDMA 3A, 3B, 4A, 4B, 5A, 5B, 6A, 6B und C2);

die HBV-Anlagen entsprechen wasserrechtlich jeweils der Gefährdungsstufe B.

- Errichtung und Betrieb von Starterbatterien für die NDMA;
- alle Motoren werden mit Diesel betrieben.
- Errichtung und Betrieb eines Kühlkreislaufs für die Generatoren;

- Errichtung und Betrieb von 2 temporären Schornsteinen mit einer Höhe von 25 m während der Umbauphase und Errichtung von einem Schornsteincluster für den Betrieb nach dem Umbau mit einer Höhe von 24,8 m über Grund;
- Lager- und Abfüllanlage, bestehend aus:
 - 2 unterirdischen Kraftstoff-Lagertanks (L1 und L2 mit jeweils 50 m³ - insg. 100m³) und zugehörigem Verteilersystem (Rohrleitungen R1 und R2, Pumpen P1 und P2 und einer Reinigungsanlage für Diesel im Pumpenhaus) mit Anbindung an die Kraftstoff-Tagestanks;
 - 1 Abfüllplatz

Der Dieserverbrauch im Jahr beträgt jährlich etwa 57 m³ Diesel. Dazu wird die Tankanlage maximal 2 mal im Jahr befüllt. Dies gilt nicht im Notstrombetrieb.

(Heizölverbraucheranlage der Gefährdungsstufe C - nicht eignungsfeststellungspflichtig gemäß §63 WHG)

I.2

Kostengrundsentscheidung:

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Verfahren zu I.1 hat die Antragstellerin jeweils zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung zu I.1 schließt nach § 13 BlmSchG andere, die jeweilige Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die folgende aufgelistete Entscheidung:

Baugenehmigung nach § 74 der Hessische Bauordnung (HBO) für die Aufstellung der neuen unter I.1 genannten Anlagen(teile) bzw. Einrichtungen.

Mit der Genehmigung zum Vorhaben unter I.1 werden die Anzeigen nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestätigt:

14 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwendung (HBV-Anlagen, jeweils der Gefährdungsstufe B) bestehend jeweils aus 1 NDMA mit einer FWL von 4,99 MW und jeweils einem 2,50 bzw. 2,64 m³-Kraftstoff-Tagestank.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

III. Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Tenor	1
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Inhaltsverzeichnis	5
IV. Antragsunterlagen	6
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise	6
V.1 Allgemeines	6
V.2 Ausgangszustandsbericht	8
V.3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	9
V.4 Immissionsschutz - Luftreinhaltung	9
V.5 Immissionsschutz - Lärmschutz	19
V.6 Wasserwirtschaft	22
V.7 Abfallwirtschaft	22
V.8 Arbeits- und Gesundheitsschutz	23
V.9 Bauplanungs- und Baurecht	24
VI. Begründung	24
VI.1 Rechtsgrundlagen	24
VI.2 Antragsgegenstand / Anlagenabgrenzung	24
VI.3 Verfahrensablauf	26
VI.3.1 Antragstellung	26
VI.3.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen	27
VI.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung	27
VI.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung	29
VI.3.5 Beteiligung der Fachbehörden	29
VI.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	30
VI.4.1 Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen	30
VI.4.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen	30
VI.4.2.1 Immissionsschutz	30
VI.4.2.1.1 Luftreinhaltung	30
VI.4.2.1.2 Lärmschutz	36
VI.4.2.1.3 Stadtklima	37
VI.4.2.1.4 Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung	38
VI.4.2.1.5 KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)	38
VI.4.2.2 Wasserwirtschaft	38
VI.4.2.3 Abfallwirtschaft	39
VI.4.2.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz	40

VI.4.2.5 Boden- und Grundwasserschutz	42
VI.4.2.6 Forsten, Naturschutz, Landschaftsschutz, Landwirtschaft	44
VI.4.2.7 Planungsrecht und Bauordnungsrecht	44
VI.4.2.8 Brandschutz	46
VI.4.2.9 Denkmalschutz	46
VI.4.2.10 Luftverkehrsrecht	46
VI.4.2.11 TEHG	46
VI.4.2.12 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	47
VI.5 Zusammenfassende Beurteilung	47
VI.6 Begründung der Kostenentscheidung	48
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	49
Anlage 1: Antragsunterlagen	50
Anlage 2: Hinweise	60
Anlage 3: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	62

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag vom 31. Mai 2021, zuletzt geändert am 29. November 2021. Die Antragsunterlagen sind in Anlage 1 aufgeführt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise

V.1 Allgemeines

V.1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

V.1.2

Die Anlage unter I.1 zur Notstromversorgung des Rechenzentrums sind jeweils entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und wie in den Nebenbestimmungen unter V.4.4 spezifiziert zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Regelungen in Abschnitt V und den in Abschnitt IV genannten Unterlagen, so gelten Erstere.

V.1.3 Hinweis

Anlagen zur Notstromversorgung meint dabei Notstromdieselmotoren (NDMA) einschließlich aller Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der NDMA notwendig sind, und aller Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten der Notstromversorgung durch die NDMA in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

V.1.4

Der Start der Inbetriebnahme (=erste Beaufschlagung der Anlage mit Brennstoff im Sinne einer warmen Inbetriebnahme) inklusive der ersten Betriebstüchtigkeitstests sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 „Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz)“ (im Folgenden: RPDa Dezernat IV/F 43.1) zwei Wochen vorher anzuzeigen.

V.1.5

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Anlagenerrichtung begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.1.6

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- a) Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- b) Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- c) Beseitigung von Störungen
- d) Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten
- e) Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage

V.1.7

Dem Betriebspersonal der Anlage sind die für den Betrieb der Notstromversorgung dieses Rechenzentrums im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen nachweislich bekannt zu geben.

Das Betriebspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie darauf folgend mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

V.1.8

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde (RPDa Dezernat IV/F 43.1) unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung (Ausfall von Messeinrichtungen, Auswerteeinrichtungen etc.) des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

V.1.9

Es ist der überwachenden Behörde (RPDa Dezernat IV/F 43.1) spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ein aktualisierter Aufstellungsplan sowie ein entsprechend aktualisiertes R&I Fließbild zu übersenden.

V.2 Ausgangszustandsbericht

V.2.1

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes gleichwertig qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

V.2.2

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der als Anhang 5 zur Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz erschienenen Mustergliederung zu erstellen.

V.2.3 **Bedingung**

Die Anlage darf mit den Änderungen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht vorgelegt und vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 (im Folgenden RPDa Dezernat IV/F 41.5) freigegeben worden ist.

V.2.4 **Auflagenvorbehalt**

Die Festlegung von weiteren Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat (durch das RPDa Dezernat IV/F 41.5) bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

V.3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.3.1 Hinweis

Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage unter I.1 einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.4 Immissionsschutz - Luftreinhaltung

V.4.1

Vor Ort sind die jeweiligen Datenblätter der Motorenhersteller der eingebauten NDMA (Zepelin, Motortypvariante Caterpillar 8369) bereit zu stellen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

V.4.2 Bedingung

Die NDMA des Rechenzentrums der Firma A100ROW am Standort Eschborner Landstraße 100 in Frankfurt am Main dürfen nur betrieben werden, wenn

- a) die NDMA ausschließlich als Notstromaggregate betrieben werden, die der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung dienen (Notstrombetrieb unabhängig von der Anzahl der parallel betriebenen NDMA) und darüber hinaus, wenn
- b) jede NDMA zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft im „Leerlauf-Test“ jeweils maximal 13 Stunden pro Kalenderjahr betrieben wird oder
- c) jede NDMA zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft im „lastfreien Test nach Wartung“ jeweils maximal 2 Stunden pro Kalenderjahr betrieben wird oder
- d) jede NDMA zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft im „Lastbank-Test“ jeweils maximal 1 Stunden pro Kalenderjahr betrieben wird oder
- e) jede NDMA zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft im „Live Load Test“ jeweils maximal 1 Stunden pro Kalenderjahr betrieben wird oder
- f) jede NDMA jeweils für die Durchführung von Emissionsmessungen betrieben wird, und
- g) in der Umbauphase der o.a. Testbetrieb so weit wie möglich begrenzt wird

(Bei den Betriebszuständen b) bis f) darf jeweils nicht mehr als eine NDMA des Rechenzentrums betrieben werden, d.h. es ist kein Parallelbetrieb in diesem Testbetrieb zulässig).

V.4.3

Jeder Betrieb einzelner oder mehrerer NDMA, welcher

- a) über die nach Nr. 4.2 zulässige Betriebszeit für den Test- und Emissionsmessbetrieb der Notstromaggregate hinausgeht,
 - b) bestimmungsgemäß der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung (Notstrombetrieb) dient,
 - c) nicht von den o.a. Betriebsfalldefinitionen a) oder b) erfasst wird,
- ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 unverzüglich nach dem Beginn des jeweiligen Betriebs einzelner oder mehrerer NDMA mit Angabe des Grundes, der Anzahl, der internen Bezeichnung der NDMA, der Position der Kamine, der installierten Feuerungswärmeleistung und Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer des Betriebs des oder der NDMA schriftlich anzuzeigen (per Email an [Poststelle IV F@rpda.hessen.de](mailto:Poststelle_IV_F@rpda.hessen.de)).

V.4.4

Der Termin für die geplante Entdrosselung der bestehenden NDMA und den Start der warmen Inbetriebnahme der hiermit genehmigten neuen NDMA ist dem RP Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz mindestens 2 Wochen vorher schriftlich nach § 6 der 44. BImSchV anzuzeigen. Hierbei ist das auf der Homepage (<https://www.hlnug.de/themen/44-bimschv>) des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) veröffentlichte Formblatt zu verwenden, elektronisch auszufüllen und per Email (an [Poststelle IV F@rpda.hessen.de](mailto:Poststelle_IV_F@rpda.hessen.de)) zu senden.

V.4.5

Die als Antragsunterlagen vorgelegte Immissionsprognose der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 27. August 2021 (Berichtsnr. T0002651 Rev.1), ergänzt mit gutachterlicher Stellungnahme vom 29. November 2021, (im Folgenden Immissionsprognose) ist Bestandteil dieser Genehmigung.

V.4.6

Die NDMA dürfen entsprechend der als Teil der Antragsunterlagen vorgelegten o.a. Immissionsprognose nur betrieben werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass die Betriebszeit in der Summe nicht mehr als 5005 Stunden pro Jahr für den Notstrombetrieb beträgt.

Hierbei ist der Testbetrieb auf o.a. Betriebsszenarien und Zeiten beschränkt.

V.4.7

Vor Entdrosselung der bestehenden NDMA und Start der warmen Inbetriebnahme der neu genehmigten NDMA ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 ein Konzept vorzulegen, in dem bezogen auf die NDMA des Rechenzentrums dargelegt wird, wie bei Erreichen der genehmigten Betriebsstunden mit den NDMA verfahren wird.

Hinweis:

Die Berechnung nach Leitfaden zum Nachweis hinreichend hoher Schornsteine basieren darauf, dass die NDMA nicht mehr als die genehmigten Stunden laufen.

V.4.8

Die Feuerungswärmeleistung ist pro Motor auf maximal 4,99 MW begrenzt.

Vor Entdrosselung der bestehenden NDMA und Start der warmen Inbetriebnahme der neu genehmigten NDMA sind alle NDMA mit kontinuierlichen Messeinrichtungen zur messtechnischen Erfassung, Registrierung und Auswertung der Betriebszeiten und der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen der NDMA auszurüsten.

Die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen dieser NDMA sind für jede NDMA nach Entdrosselung der bestehenden NDMA und nach warmer Inbetriebnahme der neu genehmigten NDMA zeitbezogen (Datum, Uhrzeit, mit Angabe des Anlasses bzw. Grundes des Betriebs) kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten.

V.4.9

Spätestens 2 Wochen vor Entdrosselung der bestehenden NDMA und Start der warmen Inbetriebnahme der neu genehmigten NDMA ist das jeweilige messtechnische Konzept zur Erfüllung der Nebenbestimmung V.4.8 hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen

Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 abzustimmen.

Die Entdrosselung der bestehenden NDMA und der Start der warmen Inbetriebnahme der neuen NDMA des o.a. Rechenzentrums darf erst erfolgen, wenn das RPDa Dezernat IV/F 43.1 der Inbetriebnahme nach erfolgter Abstimmung der geforderten Nachweise und Konzepte zugestimmt hat.

V.4.10

Vor Entdrosselung der bestehenden NDMA und Start der warmen Inbetriebnahme der neu genehmigten NDMA sind die Höhen aller errichteten Kaminzüge zur Ableitung der Emissionen entsprechend Genehmigungsantrag auszuführen.

Hierbei sind die Abgase der NDMA über Kamine senkrecht nach oben abzuleiten. Als ggf. installierter Regenschutz ist ausschließlich eine Deflektorhaube zulässig.

V.4.11

Für den Nachweis der nach Nebenbestimmung V.4.10 realisierten Kaminhöhen und Ausführungen für die Abgasleitungen gemäß Beschreibungen im Genehmigungsantrag und Immissionsprognose ist spätestens zwei Wochen vor Entdrosselung der bestehenden NDMA und Start der warmen Inbetriebnahme der neu genehmigten NDMA dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 jeweils eine entsprechende Bescheinigung der Bauleitung über die Einhaltung der festgelegten Bauhöhen der Kamine und Ausführungen der Abgasleitungen vorzulegen. Die tatsächlich ermittelten Werte für die Kaminhöhen sind in diesen Bescheinigungen jeweils anzugeben. Diese Bescheinigungen zusammen mit entsprechenden Nachweisen wie Beschreibungen inklusive Pläne zur Ausführung der Kamine und der Abgasleitungen (wie Angaben zu Werkstoffen, Wärmedämmungen, Leitungslängen) sind am Betriebsort des o.a. Rechenzentrums aufzubewahren und den für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

V.4.12

An den errichteten Emissionsquellen des Sammelschornsteins sind für Emissionsmessungen, die für den Normalbetrieb nach Entdrosselung der bestehenden NDMA und nach Start der warmen Inbetriebnahme der neuen NDMA an jedem Motor für Stickoxide als Stickstoffdioxid,

Kohlenmonoxid, Staub, Schwefeloxide als Schwefeldioxid und Formaldehyd durchzuführen sind, geeignete Messstellen nach Stand der Messtechnik an jedem errichteten Kaminzug des Sammelschornsteins QUE_1 einzurichten. Hierbei sind die Vorgaben nach DIN EN 15259 zu berücksichtigen.

Die Eignung und der ordnungsgemäße Einbau der jeweiligen Messstelle ist vor Ort vor der Entdrosselung der bestehenden NDMA und Start der warmen Inbetriebnahme der neuen NDMA durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) vom 02.Mai 2013, zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 10.August 2021 bekannt gegebenen Stelle zu prüfen und zu bescheinigen.

Der Bericht dieser Stelle ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 vor der Entdrosselung der bestehenden NDMA und warmer Inbetriebnahme der neuen NDMA vorzulegen.

V.4.13

Folgende Emissionsbegrenzungen bzw. Emissionskonzentrationen gelten für jeden einzelnen Motor (NDMA) dieses Rechenzentrums als jeweils einzuhaltende Emissionsbegrenzungen beim Betrieb der jeweiligen NDMA (Die Emissionsbegrenzungen gelten für jeden Kaminzug):

Bezeichnung der Emissionsquelle	Bezeichnung der zugeordneten NDMA bzw. Kaminzüge	Schadstoffparameter	Emissionsgrenzwert [mg/Nm ³] pro Kaminzug
Sammelquelle QUE_1, Schornsteingruppe S1	1A, 1B	NOx als NO2	5310 (Teillast)
		NOx als NO2	3508 (Volllast)
		CO	650
		SOx als SO2	147
		HCHO	60
		Gesamtstaub	80
Sammelquelle QUE_1, Schornsteingruppe S1	C2	NOx als NO2	5571 (Teillast)
		NOx als NO2	3508 (Volllast)
		CO	650
		SOx als SO2	147
		HCHO	60
		Gesamtstaub	50

Sammelquelle QUE_1, Schornsteingruppe S2	2A, 2B	NOx als NO2	5310 (Teillast)
		NOx als NO2	3508 (Volllast)
		CO	650
		SOx als SO2	147
		HCHO	60
		Gesamtstaub	80
Sammelquelle QUE_1, Schornsteingruppe S2	C	NOx als NO2	5571 (Teillast)
		NOx als NO2	3508 (Volllast)
		CO	650
		SOx als SO2	147
		HCHO	60
		Gesamtstaub	80
Sammelquelle QUE_1, Schornsteingruppe S3	3A, 3B, 4A, 4B	NOx als NO2	5310 (Teillast)
		NOx als NO2	3508 (Volllast)
		CO	650
		SOx als SO2	147
		HCHO	60
		Gesamtstaub	80
Sammelquelle QUE_1, Schornsteingruppe S4	5A, 5B, , 6A, 6B	NOx als NO2	5310 (Teillast)
		NOx als NO2	3508 (Volllast)
		CO	650
		SOx als SO2	147
		HCHO	60
		Gesamtstaub	80

Die Motoren müssen mit den Kennzeichnungen vor Ort eindeutig den Kennzeichnungen in der Immissionsprognose bzw. den Bezeichnungen der o.a. Tabelle zuordenbar sein.

V.4.14

Die Grenzwerte für die in Auflage V.4.13 festgelegten Emissionskonzentrationen zu den Luftschadstoffen beziehen sich hierbei jeweils auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %, als Masse der emittierten Stoffe bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) von

Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

V.4.15

Die Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in diesem Genehmigungsbescheid jeweils parameterbezogen festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

V.4.16

Soweit Emissionsgrenzwerte auf Sauerstoffgehalte im Abgas bezogen sind, sind die im Abgas gemessenen Massenkonzentrationen nach der folgenden Gleichung umzurechnen:

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} * E_M$$

Mit

E_M gemessene Massenkonzentration,

E_B Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt,

O_M gemessener Sauerstoffgehalt,

O_B Bezugssauerstoffgehalt

V.4.17

Für die für jeden Motor vorzulegenden Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide gemäß den Vorgaben nach § 24 Absatz 7 der 44. BImSchV ist vor Entdrosselung der bestehenden NDMA und vor warmer Inbetriebnahme des neuen NDMA das entsprechende Konzept zur Erfüllung hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 abzustimmen.

Die Entdrosselung der bestehenden NDMA und die warme Inbetriebnahme der neuen NDMA des o.a. Rechenzentrums darf erst erfolgen, wenn das RPDa Dezernat IV/F 43.1 der Inbetriebnahme nach erfolgter Abstimmung der geforderten Nachweise und Konzepte zugestimmt hat.

V.4.18

Spätestens vier Monate nach Entdrosselung der bestehenden NDMA und Start der warmen Inbetriebnahme der neuen NDMA und anschließend wiederkehrend jeweils

- a) nach Ablauf von einem Jahr im Falle von Staub und Kohlenmonoxid sowie
- b) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Stickstoffoxiden als Stickstoffdioxid und Schwefeloxiden als Schwefeldioxid

hat der Anlagenbetreiber die Einhaltung der in Auflage V.4.13 für den Betrieb der einzelnen NDMA festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Vornahme von Emissionsmessungen an jedem Kaminzug durch eine geeignete, nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle (siehe entsprechende Informationen auf der Internetseite des HLNUG, veröffentlicht unter dem aktuellen Link:

<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/bekanntgabe-von-emissionsmessstellen.html>) feststellen zu lassen.

In Bezug auf den Nachweis der Einhaltung der in Auflage V.4.13 für den Betrieb der einzelnen NDMA festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Schadstoffparameter Formaldehyd sind darüber hinaus für diese NDMA (am jeweiligen Kaminzug) einmalig binnen vier Monaten nach der Inbetriebnahme der NDMA Emissionsmessungen durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

V.4.19 **Auflagenvorbehalt**

Für den Fall, dass die Emissionsmessungen nach Auflage V.4.18 Emissionsgrenzwertüberschreitungen ergeben sollten, bleibt die Hinzufügung weiterer Auflagen mit dem Inhalt, dass die Durchführung von diesbezüglichen, emissionsbegrenzenden Maßnahmen festgelegt werden, ausdrücklich vorbehalten.

V.4.20

Die Termine der Einzelmessungen nach Auflage V.4.18 sind dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Außenstelle Kassel- und dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

V.4.21

Für jede nach Auflage V.4.18 durchzuführende Emissionsmessung gilt für die Messplanung, -durchführung und Erstellung des jeweiligen Messberichts der Stand der Messtechnik gemäß Nr. 5.3 i.V.m. Anhang 5 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021.

V.4.22

Für die Emissionsmessungen sind jeweils mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit Emissionshöchstwerten für regelmäßig auftretende Betriebszustände durchzuführen. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

Die Abstimmung der durchzuführenden Emissionsmessungen im Detail muss mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 im Rahmen der Messplanabstimmung erfolgen. Der mit der Messung beauftragten Stelle nach § 29b BImSchG ist aufzugeben, mindestens zwei Wochen vor Messbeginn, mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 das Messkonzept abzustimmen und den Messtermin mitzuteilen. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Außenstelle Kassel- ist von der beauftragten Messstelle entsprechend ihres Bekanntgabebescheides zu unterrichten.

Für Messpläne und Messberichte der Emissionsmessungen sind der

- a) Mustermessplan nach DIN EN 15259 Anhang B3 für die Planung von Einzelmessungen sowie der
- b) Mustermessbericht zu Einzelmessungen

zu berücksichtigen. Diese sind aktuell veröffentlicht unter

<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen> bzw.

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissionsschutz-Stelle> .

V.4.23

Die Messberichte über die nach Auflage V.4.20 durchzuführenden Einzelmessungen sind spätestens 8 Wochen nach den jeweiligen Messungen dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 in elektronischer Form vorzulegen (per Email an [Poststelle IV F@rpda.hessen.de](mailto:Poststelle_IV_F@rpda.hessen.de)). Darüber hinaus sind / ist die / das nach §29b BImSchG bekannt gegebene Messinstitut/e dahingehend zu beauftragen, dass ein Exemplar des jeweiligen Messberichtes direkt an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Außenstelle Kassel, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, zu senden ist. Im Anschreiben an das RPDa Dezernat IV/F 43.1 ist schriftlich zu bestätigen, dass die Vorlage an das HLNUG erfolgt ist.

V.4.24

Zur Durchführung der nach Auflage V.4.18 durchzuführenden Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

V.4.25 Hinweis

Die NDMA unterliegen den Anforderungen der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV), die zu berücksichtigen und umzusetzen sind (z.B. Anforderungen in Bezug auf Anzeigepflichten nach § 6 der 44. BImSchV oder neue Anforderungen in Bezug auf Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen), sofern die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mit diesem Bescheid nicht bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gestellt hat, die über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen.

Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/l%C3%A4rmluftstrahlen/mittelgro%C3%9Ffe-feue-rungs-gasturbinen-und-verbrennungsmotorenanlagen-in>

V.5 Immissionsschutz - Lärmschutz

V.5.1

Der Betrieb der NDMA ist ausschließlich bei Ausfall der regulären Stromversorgung zur Abwehr von Gefahren (Notstand) zulässig. Ausgenommen hiervon sind die regelmäßig durchzuführenden Probeläufe, sowie kurzzeitige Testläufe im Rahmen von Reparaturen, Wartung o.ä.. Ein Betrieb zur Spitzenlastabdeckung oder aufgrund von vertraglichen Regelungen (sog. „Unterbrechungsverträge“) mit Stromversorgungsunternehmen ist nicht zulässig.

Hinweis: Ein Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares und vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt.

V.5.2

Die Testläufe, der Wartungsbetrieb sowie der Betrieb bei Emissionsmessungen nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) der Notstromaggregate dürfen ausschließlich werktags (Montag bis Samstag) zwischen 7:00 und 20:00 Uhr betrieben werden.

V.5.3

Die Betriebsdauer der mit diesem Bescheid genehmigten Notstromaggregate ist in Summe, jeweils zum 01. Juli und 31. Dezember für das jeweils zurückliegende Halbjahr, der Überwachungsbehörde -Dez. IV/F 43.1- schriftlich (E-Mail an poststelleIV/F@rpda.hessen.de) mitzuteilen.

V.5.4

Die Geräuschemissionsprognose - Bericht Nr. 20208159-803-ABS-1 vom 03. Mai 2021 - der KREBS+KIEFER Ingenieure GmbH ist Bestandteil der Genehmigung. Die in dem Gutachten zugrunde gelegten Ausgangswerte der in Ziff. 7.1 S.13ff genannten Schallleistungspegel sind verbindlich einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die genannten Beurteilungspegel auch dann eingehalten werden.

V.5.5

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um Körperschalleinleitung in den Fassaden der Anlagengebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert oder mit schwingungsdämpfenden Beton ausgeführt werden. Öffnungen, in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

V.5.6

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise plausibel und nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

V.5.7

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden und Körperschallübertragungen durch haustechnische Anlagen und Betriebe darf in betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen (z. B. Büros) nach DIN 4109 ein Beurteilungspegel von 35 dB(A) nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Spitzenwerte des Schalldruckpegels dürfen den vorstehenden Wert um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

V.5.8

Nach der Entdrosselung der bestehenden Notstromaggregate und während der Inbetriebnahmephase des neuen Notstromaggregats ist von einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche (Nr. 7.3 TA Lärm), ausgehend von den Kaminmündungen, Fortluftöffnungen usw. der Notstromaggregate im Einwirkungsbereich verursacht werden. Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens nach einem Monat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Umfang der Messungen ist vorher mit dem Dezernat 43.1 abzusprechen. Bei Verwendung von baugleichen Elementen für die Notstromaggregate kann durch eine repräsentative Messung an einem Notstromaggregat sowie Sichtprüfung auf offensichtliche Abweichungen an den anderen Notstromaggregaten durch den Sachverständigen auf Messungen an allen Notstromaggregaten verzichtet werden.

Soweit nach den Messungen/Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dez. IV/F 43.1, umzusetzen.

V.5.9

Die Geräuschemissionen der Notstromaggregate wie z.B. Rückkühler, Abgaskamine usw. dürfen nicht Impuls-, Ton- und Informationshaltig sein und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche immissionsseitig hervorrufen.

V.5.10 Hinweis

Im Einwirkungsbereich der vorstehend genehmigten Notstromaggregate sind folgende Immissionsrichtwerte, außerhalb von Gebäuden vor den schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:

IP1: Eschborner Landstr. 63 in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)
IP2: Eschborner Landstr. 65 in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	65 dB(A)
IP3: Eschborner Landstr. 75 in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)
IP4: Eschborner Landstr. 77 in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	65 dB(A)
IP5: Eschborner Landstr. 91 in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	70 dB(A)

Diese Festsetzungen entsprechen der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzungen/Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Bereichs i.V. mit Ziff. 6.1 der TA Lärm.

V.6 Wasserwirtschaft

V.6.1 Hinweis

Die Zuständigkeit liegt gemäß § 1 WasserZustVO aufgrund der mit der Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV bewerteten HBV-Anlagen bei der Oberen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4; im Folgenden RPDa Dezernat IV/F 41.4).

V.6.2 Hinweis

Gemäß § 32 AwSV bedarf die Abfüllfläche einer Heizölverbraucheranlage keiner Rückhaltung, wenn die Heizölverbraucheranlage aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen im Vollschlauchsystem befüllt wird und hierbei eine zugelassene selbsttätig schließende Abfüllsicherung und ein Grenzwertgeber verwendet werden.

V.7 Abfallwirtschaft

V.7.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 „Abfallwirtschaft West“ - im Folgenden RPDa Dezernat IV/F 42.2) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

V.7.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde mitzuteilen.

V.7.3

Abfälle aus dem Betrieb der Verbrennungsmotoren (insbesondere Altöle, Kondensate, Filter, Katalysatoren, Dichtungen) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltölV) zu beachten.

V.7.4 Hinweis

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

V.8 Arbeits- und Gesundheitsschutz

V.8.1 Hinweis

Für die benötigten Test- und Messzeiten der NDMA ist ein geeigneter Gehörschutz sowie weitere, in der Gefährdungsbeurteilung ermittelte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitzustellen.

V.8.2 Hinweis

Für den Aufenthalt im Bereich der (laufenden) Notstromanlage muss sichergestellt sein, dass der einwirkende Lärm auf das Gehör der Mitarbeiter durch den Einsatz eines Gehörschutzes 85 dB(A) bzw. 137 dB(C) gemäß § 8 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) nicht überschreitet.

Der Zustand des Gehörschutzes ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

V.8.3 Hinweis

Die Mitarbeiter, die sich im Bereich der Notstromanlage aufhalten, sind regelmäßig hinsichtlich der auftretbaren Gefährdungen sowie der Pflicht zur Verwendung etwaiger PSA zu unterweisen.

V.8.4 Hinweis

Es muss sichergestellt sein, dass im Bereich der (laufenden) Notstromanlage die Arbeitsplatzgrenzwerte nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe 900 (TRGS) nicht überschritten werden.

V.8.5 Hinweis

In der Gefährdungsbeurteilung müssen zusätzlich zur LärmVibrationsArbSchV auch die Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) einbezogen werden.

V.8.6 Hinweis

Es ist ein Gefahrstoffverzeichnis gemäß § 6 Abs. 12 Gefahrstoffverordnung zu führen.

V.9 Bauplanungs- und Baurecht

V.9.1 Hinweis

Das geplante Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO).

VI. Begründung

VI.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt aktualisiert durch Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

VI.2 Antragsgegenstand / Anlagenabgrenzung

Antragsgegenstand ist eine Notstromdieselmotoranlage für den Einsatz von Diesel zur Erzeugung von Strom zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung) des Rechenzentrums Bauteil C am Standort Eschborner Landstraße 100, Frankfurt am Main. Anderweitiger dauerhafter Betrieb der Anlagen ist weder beantragt noch genehmigt.

Derzeit baurechtlich genehmigt sind 12 NDMA mit einer Gesamt-FWL von 48,20 MW und eine NDMA in Redundanz der 1. Ausbaustufe (baurechtlich genehmigt im Rahmen der Baugenehmigungen vom 21. Januar 2014 (Az. B-2013-1811-5), 1. September 2014 (Az. B-2014-546-5, Nachtrag zu Az. B-2013-1811-5), 5. März 2015 (Az. B-2014-1946-5), 12. Mai 2015 (1. Nachtrag zur Baugenehmigung Az. B-2014-1946-5), 26. Februar 2016 (Az. B-2015-1779-5), 21. März 2016 (1. Nachtrag zur Baugenehmigung Az. B-2015-1779-5), 28. Dezember 2016 (B-2016-1260-5).

Die 13 NDMA innerhalb der 1. Ausbaustufe von Rechenzentrum Bauteil C stellen eine gemeinsame Anlage dar, da sie durch gemeinsame Betriebseinrichtung (Kraftstofflagertank, Rohrleitungen, Abgaskamine) verbunden sind. Die 1. Ausbaustufe war bisher nicht genehmigungspflichtig im Sinne des BImSchG, sondern wurde durch die Stadt Frankfurt am Main baurechtlich genehmigt, da die Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL_{ges}) unter 50 MW liegt.

Es ist beantragt, in der 2. Ausbaustufe die bestehenden NDMA zu entdrosseln und eine weitere NDMA mit einer dann bestehenden Gesamt-FWL von 69,86 MW zu errichten und zu betreiben.

Da diese und die bestehenden NDMA der 1. Ausbaustufe mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden werden, bilden die NDMA der 1. und der 2. Ausbaustufe eine gemeinsame Anlage, die die Feuerungswärmeleistung von 50 MW überschreitet. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wurde basierend auf eingehender Überprüfung (auch vor Ort) der zum einen bereits baurechtlich genehmigten Anlagen sowie der Überprüfung der Unterlagen in ihrer Gesamtheit getroffen.

Aufgrund der künftigen Gesamtfeuerungswärmeleistung von 69,86 MW wird aufgrund der erstmaligen Überschreitung der Leistungsgrenze der 4. BImSchV eine Neugenehmigung im Sinne des § 4 BImSchG für die komplette Anlage unter I.1 (1. und 2. Ausbaustufe) zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt (Ziffer 1.1 „G, E“ der 4. BImSchV) erforderlich.

Die Anlage ist im Einzelnen unter I.1 dargestellt.

Die Genehmigung berechtigt damit zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 14 NDMA mit einer FWL von insgesamt 69,86 MW und einer max. Betriebsstundenzahl von 5005 Stunden pro Jahr für den Notstrombetrieb entsprechend den Vorgaben in den Nebenbestimmungen unter V.4.4.

Die insgesamt 14 NDMA zur Notstromversorgung des Rechenzentrums Bauteil C bilden eine gemeinsame Anlage nach § 1 Absatz 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 und eine gemeinsame Feuerungsanlage nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514). Die gemeinsame Anlage ist daher eine Anlage nach Ziffer 1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV und eine Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Anlagenabgrenzung zum erweiterten Rechenzentrum Bauteil C:

Das Rechenzentrum wurde von der Bauaufsicht bereits baurechtlich genehmigt.

Zudem sind die batteriegepufferten USV-Anlagen (USV: unterbrechungsfreie Stromversorgung) nicht Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die USV-Anlagen dienen der Stromversorgung des Rechenzentrums zur Überbrückung der Zeit, die die NDMA bei Stromausfall benötigen, um den Anlagenzweck insgesamt zu erfüllen. Sie stellen daher keine Nebenanlage zur Anlage unter I.1 dar.

Die Kühler auf den Hallendächern zur Versorgung des Rechenzentrums mit Kälte stellen ebenfalls keine Nebeneinrichtung zur Anlage unter I.1 dar.

Alle Trafoanlagen dienen in erster Linie der Stromversorgung des Rechenzentrums bei einer Stromversorgung durch den öffentlichen Versorger im Regelbetrieb und sind damit ebenfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

VI.3 Verfahrensablauf

VI.3.1 Antragstellung

Für die A 100 ROW GmbH, Marcel-Breuer-Str. 12, 80807 München, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Shokhrukh Djuraev, wurde am 31. Mai 2021, eingereicht am 2. Juni 2021, und am 8. September 2021 (revidierte Antragsunterlagen) in Bezug auf I.1 ein Antrag für den Antragsgegenstand nach VI.2 zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung im Rechenzentrum Bauteil C gestellt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die UVP Einzelfallprüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ein.

Mit diesem Antrag hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG für das Vorhaben I.1 beantragt.

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckt sich auf die

- Errichtung der neuen NDMA ohne Anschluss an Strom- und Gasleitungen und ohne Entdrosselung der bestehenden NDMA
- Vorbereitung der Leitungen
- Vorbereitung der MSR-Technik ohne Zuweisung der Funktion

Die Errichtung und der Betrieb der bestehenden NDMA inklusive zugehöriger Nebeneinrichtungen sind in Bezug auf I.1, 1. Ausbaustufe, bereits mit Baugenehmigungen vom 21. Januar 2014 (Az. B-2013-1811-5), 1. September 2014 (Az. B-2014-546-5, Nachtrag zu Az. B-2013-1811-5), 5. März 2015 (Az. B-2014-1946-5), 12. Mai 2015 (1. Nachtrag zur Baugenehmigung

Az. B-2014-1946-5), 26. Februar 2016 (Az. B-2015-1779-5), 21. März 2016 (1. Nachtrag zur Baugenehmigung Az. B-2015-1779-5), 28. Dezember 2016 (B-2016-1260-5) genehmigt worden - im Rahmen des in o.a. Baugenehmigungen jeweils festgelegten Umfangs.

Die mit dem Antragschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung war am 31. Januar 2022 (Az. wie oben) nach vorheriger Anhörung von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

VI.3.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Vollständigkeit der Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 17. September 2021 durch die Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt festgestellt.

VI.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unter I.1 unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell jeweils der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Dort ist das jeweilige Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Nach § 7 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP Pflicht erforderlich.

In der Summe der Feuerungswärmeleistungen überschreiten die NDMA den Schwellenwert 200 MW nach der Ziffer 1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG nicht, so dass keine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 und 5 UVPG unter Zuhilfenahme der Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher auch im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Aus der vorgelegten Immissionsprognose zur Luftreinhaltung geht hervor, dass Irrelevanzgrenzwerte für die Immission von Luftschadstoffen sowie Abschneidekriterien für die Deposition von Stickstoff und Säure bei einer maximal zulässigen Jahresbetriebsstundenzahl von 5005 Stunden pro Jahr unterschritten werden. Hierbei sind im Rahmen der Prognose auch die Emissionen der bestehenden NDMA am Standort des Rechenzentrums Bauteil C in den Ausbreitungsrechnungen zur Ermittlung des Beitrags auf die Immissionen berücksichtigt worden.
- Hinsichtlich des Geruchs ist lediglich von einer irrelevanten Zusatzbelastung gemäß TA Luft auszugehen.
- An den maßgeblichen Immissionsorten werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Ziff. 6. 1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) eingehalten.
- Eine Vor-Ort-Begehung zu Beginn der Antragsstellung ergab, dass kein kumulierendes Vorhaben mit NDMA der benachbarten Rechenzentren vorliegt. Demnach gibt es zu den entsprechenden Anlagen benachbarter Rechenzentren jeweils keine gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen (hier: bauliche Anlagen, die die NDMA betreffen).
- Es wird keine naturbelassene Fläche, sondern eine in langfristig gewerblicher Nutzung befindliche Fläche genutzt. Es kommt zu keiner anderen Neuversiegelung oder keiner wesentlichen Erhöhung der Verdichtung.
- Eine Veränderung der Quantität oder Qualität des Abwassers, seiner Frachten, Sedimentgehalte oder der Temperatur ist nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.
- Aufgrund der Art, der Menge, der zeitlichen Limitation und der Ableitung der Emissionen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen der Vorhaben auf die Umgebung und die Bevölkerung sowie die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Damit ergibt sich als Gesamteinschätzung die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits die wesentlichen Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten.

Das Ergebnis der Prüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Ausgabe Nr. 39/2021 am 27. September 2021 veröffentlicht.

VI.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit zum 17. September 2021 wurde das Vorhaben am 27. September 2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 39/2021, S. 1213) und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sind im Zeitraum vom 4. Oktober 2021 (erster Tag) bis 3. November 2021 (letzter Tag) im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt worden. Einwendungen konnten im Zeitraum vom 4. Oktober 2021 (erster Tag) bis 3. Dezember 2021 (letzter Tag) erhoben werden. Innerhalb des genannten Zeitraums sind keine Einwendungen erhoben worden. Der Erörterungstermin wurde daher abgesagt.

VI.3.5 Beteiligung der Fachbehörden

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für das Vorhaben unter I.1 vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat I.18 - hinsichtlich der Belange des Kampfmittelräumdienstes
 - Dezernat III 31.1 - hinsichtlich Belangen der Regionalplanung,
 - Dezernat III 33.3 - hinsichtlich Belangen des Luft- und Güterverkehrs,
 - Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz - hinsichtlich Belangen des Abwassers und wassergefährdender Stoffe,
 - Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz West - hinsichtlich Altlasten und Belangen des Grundwassers,
 - Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhalte und Lärmschutz),
 - Dezernat V 53.1 - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
 - Dezernat VI 65 Arbeitsschutz - hinsichtlich Belangen des Arbeitsschutzes,
- Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
 - Stadtplanungsamt,
 - Bauaufsichtsbehörde,
 - Gesundheitsamt,
 - Branddirektion,
 - Umweltamt,

- Untere Wasserbehörde,
- Denkmalamt,
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Abteilung Immissionsschutz - I 12 Luftreinhaltung,
- Regionalverband Frankfurt Rhein-Main.

VI.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG für das Vorhaben unter I.1 vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Die nach § 5 und § 6 BlmSchG einzuhaltenden Pflichten werden erfüllt. Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem.

VI.4.1 Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen

Hier wird auf die Begründung unter VI.4.2.7 verwiesen.

VI.4.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen

VI.4.2.1 Immissionsschutz

VI.4.2.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BlmSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BlmSchG und Nummer 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- b) Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BlmSchV in der Fassung vom 13. Juni 2019, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz

1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)). Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens war zu prüfen, ob durch die Notstromaggregate die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden.

Die mit vorliegendem Bescheid genehmigten Notstromdieselmotoranlagen (dargestellt unter I.1) des Rechenzentrums Bauteil C wurden hierbei im Rahmen der Immissionsprognose berücksichtigt.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 (Regelungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit), 4.3 (Regelungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag) , 4.4 (Regelungen zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen) und 4.5 (Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen) TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) und
- c. wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

Die Regelungen nach Nummer 4.5 TA Luft sind in Bezug auf das Vorhaben unter I.1 wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen.

Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln die Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) der TA Luft.

In oben dargestellten Fällen nach Nummer 4.1 a. bis c. TA Luft kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung (entsprechend Nummer 4.6.2 TA Luft), Zusatzbelastung (und nach TA Luft 2021: Gesamtzusatzbelastung) und Gesamtbelastung (Nummer 4.6.4 TA Luft) zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft jeweils festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V. m. Nummer 4 TA Luft wurde durch die Antragstellerin eine Immissionsprognose vorgelegt. Nach Nummer 5.5.2.1 TA Luft kann in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden, die erforderliche Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden. Die Immissionsprognose basiert auf den Konventionen, die im „Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA), RP Darmstadt, HLNUG, Stand Februar 2017“ (veröffentlicht unter https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/Leitfaden_RZ_ImProgn.pdf) getroffen wurden. Der Leitfaden standardisiert die nach Nummer 5.5.2.1 TA Luft mögliche Einzelfallentscheidung.

Mit den Ausbreitungsrechnungen der Prognose wird der Nachweis erbracht, dass mit den bestehenden Kaminhöhen und neu beantragten Kaminhöhen der Notstromdieselmotoranlagen am Standort des Rechenzentrums Bauteil C keine schädlichen Umwelteinwirkungen immissionsseitig hervorgerufen werden können.

In der Immissionsprognose wurde im Ergebnis der Prognosen zur Langzeitbelastung und Belastung durch Stickstoff- und Säure-Depositionen der Nachweis der Irrelevanz erbracht, um auf vertiefende Untersuchungen zur Vor- und Gesamtbelastung verzichten zu können – auch im Rahmen naturschutzrechtlicher Prüfung und Bewertung.

Bei der Ermittlung der Kurzzeitbelastung in der Prognose wurde die unbekannte Vorbelastung aus den Beiträgen der Emissionen von entsprechenden Anlagen anderer Betreiber nach o.a. Leitfaden abgeschätzt. Die Vorbelastung ging in die Ermittlung der Gesamtbelastung für die Umgebung bzw. den Einwirkungsbereich der unter I.1 aufgeführten Anlage ein.

Mit der Immissionsprognose wurde die maximal mögliche Betriebsstundenzahl für die NDMA ermittelt, unterhalb derer alle geltenden Immissionswerte sicher eingehalten werden.

Die im Antrag zu I.1 vorgelegte Prognose wurde durch die Genehmigungsbehörde, die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass das für die Immissionsprognosen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten geeignet sind.

Prüfung soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind und in Sonderfällen nach Nummer 4.8 TA Luft 2021)

In der Immissionsprognose wurde anhand von Ausbreitungsrechnungen geprüft, ob hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen durch vom Vorhaben erzeugte Stickstoff- und Säureeinträge in nahe gelegene FFH-Gebiete vorliegen.

Zusätzlich wurde der Stickstoff- und Säureeintrag berechnet, um eine Bewertung als "hinreichender Anhaltspunkt" für schädigende Umwelteinwirkung nach TA Luft Nr. 4.8 zu erlauben. Der Stickstoff- und Säureeintrag liegt bei Einhaltung der maximalen jährlichen Betriebsstunden von 5005 Stunden pro Jahr (beim Betrieb aller NDMA parallel) unterhalb der Abschneidekriterien von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ bzw. $30 \text{ eq (N+S)}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Es gibt somit keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine schädigende Umwelteinwirkung durch Stickstoff- und Säureeintrag. Eine Sonderfallprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Abschneidekriterien, die hier zu Grunde gelegt werden, sind wie folgt fachlich begründet: Ziffer 4.8 i.V.m. Anhang 8 und 9 TA Luft in der novellierten Fassung von Dezember 2021 knüpft die (Sonder-)Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition (und in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung zusätzlich durch Schwefeldepositionen) gewährleistet ist, zunächst an die Prüfung, ob die Anlage in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Hierbei ergeben sich Anhaltspunkte für die Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 der TA Luft nur, wenn empfindliche Pflanzen und Ökosysteme in einem Einwirkbereich (nach Anhang 8 für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) bzw. Beurteilungsgebiet (nach Anhang 9 für gesetzlich geschützte Biotope) liegen. Dies setzt aber das Vorhandensein eines für die Beurteilung der Auswirkungen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme vorhandenen Einwirkbereichs bzw. Beurteilungsgebiets voraus. Die in der Prognose verwendeten Abschneidekriterien für das Vorliegen eines solchen Einwirkbereichs bzw. Beurteilungsgebiets überschreiten in der Höhe nicht die Abschneidekriterien nach Anhang 8 und 9 TA Luft.

Insofern setzt die TA Luft ein Irrelevanzkriterium für die Festlegung des Beurteilungsgebietes fest. Sofern ein Beurteilungsgebiet im Sinne des Anhangs 8 und 9 TA Luft für die Untersuchung der Auswirkungen von Stickstoffeinträgen nicht vorliegt, ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anlage nicht in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Prüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Sonderfallprüfung kann dann nach Nummer 4.8 TA Luft unterbleiben. Für ein Irrelevanzkriterium zur Festlegung des Beurteilungsgebietes im Rahmen der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gegeben ist, kann jedenfalls das Irrelevanzkriterium $0,3 \text{ kg N} / (\text{ha} \cdot \text{a})$ aus dem neuen LAI-Leitfaden (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (2019) angewendet werden. Diesem Ansatz liegt nach LAI-Leitfaden die Überlegung zu Grunde, dass sehr geringe zusätzliche Mengen Stickstoffeintrag im Kontext des Gesamteintrags von Stickstoff in Deutschland nicht als ursächlich für eine negative Veränderung angesehen werden können.

Die Kühlung der NDMA erfolgt über geschlossene Kühlsysteme, sodass auch von keinen Emissionen durch Keime über die Dampfschwaden auszugehen ist.

Insgesamt sind schädliche Umwelteinwirkungen im Ergebnis der für Luftschadstoffe durchgeführten Immissionsprognose immissionsseitig nicht zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen unter V.4 waren erforderlich, um die Annahmen der Immissionsprognose festzuschreiben. Diese stellen sicher, dass die Voraussetzungen für die Schornsteinhöhenberechnung, den Nachweis der Irrelevanz der Immissionen, die Betriebszeitbeschränkung und damit die Grundlage für die Beurteilung, ob die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfüllt sind. Insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf die menschliche Gesundheit sind somit auszuschließen.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Die Anlage unterliegt aufgrund des § 1 i.V.m. § 4 der 13. BImSchV **nicht** der 13. BImSchV (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen).

Nach § 1 Abs. 1 der 13. BImSchV gilt die 13. BImSchV für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 MW. Feuerungsanlagen nach der 13. BImSchV sind nicht aggregierbare Einzelfeuerungsanlagen (einzelne Feuerungsanlagen) oder aggregierte Feuerungsanlagen im Sinne des § 4 der 13. BImSchV. Nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV werden einzelne Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 15 MW für die Berechnung der FWL in der Aggregation nicht berücksichtigt. Die einzelnen Notstrommotoren (NDMA) der Notstromdieselmotoranlagen unter I.1 sind Einzelfeuerungen (einzelne Feuerungsanlagen) in diesem Sinne mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung unter 15 MW und daher nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV nicht aggregierbar. Daher fallen die NDMA nicht unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV. Auch die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen gelten nicht für die Verfeuerung von Brennstoffen in Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils weniger als 15 MW. Die Anlage unterliegt damit nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 der 44. BImSchV den Regelungen der 44. BImSchV, in welcher die für diese Anlagen geltenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgeschrieben sind. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV gilt die 44. BImSchV für gemeinsame Feuerungsanlagen gemäß § 4 der 44. BImSchV mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden, es sei denn, diese Kombination bildet eine Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen fällt. Wie oben dargestellt unterliegen die NDMA nicht dem Anwendungsbereich der 13. BImSchV. Daher unterliegen diese Motoren nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV den Anforderungen aus der 44. BImSchV.

Anforderungen darüber hinaus, die in diesem Bescheid unter V. festgelegt sind, sind erforderlich, damit die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der Notstromdieselmotoranlagen durch das Vorhaben unter I.1 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Gemäß § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV wird für staubförmige Emissionen im Abgas als Mindestanforderung die Massenkonzentration von 50 mg/m³ für den neuen Motor festgelegt. Bei Motoren, welche diesen Wert einhalten können, kann aufgrund der Regelung des § 16 Abs. 5 S. 5 der 44. BImSchV auf den Einbau von Rußpartikelfiltern verzichtet werden. Für die bestehenden NDMA wurde der Grenzwert 80 mg/m³ nach den Vorgaben des § 16 Abs. 5 Satz 6 der 44. BImSchV festgelegt.

Für Formaldehyd gilt gemäß § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV ein Grenzwert für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m³. Die Grenzwerte für NO_x als NO₂ sowie für SO_x als SO₂ wurden aufgrund der Berücksichtigung in den Berechnungen der Immissionsprognose festgelegt. Für Kohlenmonoxid (CO) gelten nach 44. BImSchV keine Emissionsgrenzwerte. Allerdings sind hier die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid durch motorische Maßnahmen auszuschöpfen. Emissionsmessungen für Kohlenmonoxid sind aufgrund von Vorgaben aus der europäischen MCPD-Richtlinie erforderlich und wurden deshalb in den Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung festgelegt.

Bei der Nebenbestimmung V.4.19 handelt es sich gem. § 12 Abs. 2a BImSchG um einen Auflagenvorbehalt. Dieser ist erforderlich, um mögliche Festlegungen, die sich aus den Emissionsmessungen ergeben, auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Auflagen erteilen zu können. Die Zustimmung der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt liegt mit Email vom 26. Juli 2022 vor.

Geruchsbetrachtung

In der Immissionsprognose wird das Auftreten von Geruchsimmissionen aufgrund der Verbrennungsprozesse von Diesel bewertet. Geruchsimmission wurden mit Hilfe der Hartmann-Methode betrachtet. Auf Grund des Windsektors mit den höchsten Windrichtungshäufigkeiten können Gerüche maximal an 0,98 % der Jahresstunden auftreten, was unter dem Irrelevanzkriterium der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) in der Fassung von 2008 von 2 % liegt. Der Rechenweg ist sachgerecht und nachvollziehbar.

Zusammenfassung

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten können, wenn die Betriebsstundenanzahl auf 5005 Stunden pro Jahr begrenzt wird.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Nummer 4.1 TA Luft) in Bezug auf die menschliche Gesundheit (Nummer 4.2 TA Luft) sowie Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nummer 4.4 TA Luft) sind sichergestellt.

Die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung unter V.4 stellen darüber hinaus die Überwachung der Betriebsstunden der jeweiligen NDMA sicher.

Die vorgenommene Prüfung der Fachbehörde hat ergeben, dass die NDMA die Vorsorgeanforderungen im Allgemeinen und speziell der 44. BImSchV erfüllen.

Durch das Vorhaben sind insb. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Relevante Auswirkungen, insbesondere erhebliche nachteilige Auswirkungen sind aufgrund der eingesetzten Anlagentechnik, der verwendeten Brennstoffe sowie der vorgesehenen Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG nicht zu erwarten. Alle durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere die vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung wurden durch die Genehmigungsbehörde und die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

Zusammenfassend können im Bereich der Luftreinhaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden, wenn die Einhaltung der Nebenbestimmungen unter V.4 sichergestellt ist. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen wird durch das RPDa Dezernat IV/F 43.1 als zuständige Überwachungsbehörde überprüft. Die Anforderungen an die Emissionsmessungen basieren auf den Anforderungen nach § 31 der 44. BImSchV. Messverfahren sind normierte Verfahren nach Stand der Messtechnik. Anforderungen an die Messplätze sind in der DIN EN 15259 festgelegt.

VI.4.2.1.2 Lärmschutz

Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der Fassung vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche – Nr. 7.4 TA Lärm – keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die genehmigungspflichtige Anlage, unter Zugrundelegung der Geräuschimmissionsprognose – Bericht Nr. 20208159-803-ABS-1 vom 03. Mai 2021 – und der Stellungnahme vom 08.07.2021 – Az.: 20208159 – der KREBS+KIEFER Ingenieure GmbH nicht zu erwarten sind.

Der Nachweis der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe ist im vorliegenden Fall, aufgrund der Unterschreitung (mind. 6 dB(A)) der zulässigen Immissionsrichtwerte (Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 TA Lärm wird eingehalten) durch die vorstehend genehmigten Notstromaggregate nicht erforderlich.

Wie vom Sachverständigen in der Prognose berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage zur Stromversorgung unter den in der schalltechnischen Untersuchung der Geräuschimmissionsprognose– Bericht Nr. 20208159-803-ABS-1 vom 03. Mai 2021 – der KREBS+KIEFER Ingenieure GmbH zugrunde gelegten Ausgangswerte und Randbedingungen die Beurteilungspegel an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) während des Betriebes der Gesamtanlage (Notstromaggregate einschl. dazugehörige Rückkühler) erheblich unterschritten werden.

Die Hinweise und Auflagen stützen sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V. mit der TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

VI.4.2.1.3 Stadtklima

Die Notstromaggregate werden nur monatlich im kurzzeitigen Probebetrieb sowie im sehr seltenen Notstrombetrieb laufen und Wärme emittieren. Spürbare Beeinträchtigungen in Bezug auf die nächtliche Abkühlung (Temperaturdifferenz) oder den nächtlichen Luftaustausch (Kaltluftvolumenstromdichte) sind nicht zu erwarten.

Eine Nutzung der lediglich zeitweise freigesetzten Abwärme der Notstromaggregate ist aus stadtklimatischer Sicht daher nicht erforderlich.

Aus stadtklimatischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist mit Blick auf die klimatischen Auswirkungen nicht erforderlich.

VI.4.2.1.4 Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung

Die Anlage dient ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung). Zur Prüfung der Funktion der einzelnen Notstromaggregate werden diese regelmäßig einem Testlauf unterzogen. Da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, ist eine Abwärmennutzung nicht praktikabel. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

VI.4.2.1.5 KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)

Aufgrund geringer planbarer Betriebsstunden pro Jahr (s. V.4.4) ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 KNV-V kein Kosten-Nutzen-Vergleich und keine Wirtschaftlichkeitsanalyse erforderlich. Auf den Nachweis eines Sachverständigen wird aus Billigkeitsgründen verzichtet, da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, sondern ausschließlich um einen Notbetrieb.

VI.4.2.2 Wasserwirtschaft (Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

A 100 ROW GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von 14 Netzersatzanlagen (NDMA) in dem geplanten Rechenzentrum „Rechenzentrum Bauteil C“. Die Kraftstoffversorgung des Rechenzentrums soll aus 2 Kraftstoff-Lagertanks (insg. 100 m³), 14 NDMA mit jeweils 1 Kraftstoff-Tagestank und einem Abfüllplatz gewährleistet werden. Hiervon sind 12 NDMA bereits baurechtlich genehmigt. Die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der 14 NDMA beträgt 69,86 MW und sind Antragsgegenstand.

Der Abfüllplatz ist als unselbstständige Anlage der Lageranlage zugeordnet und gemäß § 41 Absatz 1 Nr. 4 AwSV von der Pflicht zur Eignungsfeststellung ausgenommen.

Abwasser:

Betriebliches Abwasser fällt bei Errichtung und Betrieb der Netzersatzanlagen und auch der Kraftstoffversorgung nicht an. Niederschlagswasser auf dem Dach wird über die öffentliche Kanalisation entwässert.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die geplanten 14 NDMA mit jeweils einem Tagestank sind HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV. Da die Notstromanlage einen jährlichen Verbrauch von 100 m³ nicht übersteigt und eine Befüllung der Anlage nicht häufiger als 4-mal im Jahr stattfindet, wird die Notstromanlage gemäß § 2 Abs. 11 S. 2 AwSV einer Heizölverbraucheranlage gleichgestellt. Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 AwSV ist eine Eignungsfeststellung für Heizölverbraucheranlagen nicht erforderlich.

Die Gefährdungsstufen ergeben sich aus § 39 AwSV.

Daher ist für die Lager- und Abfüllanlage gemäß § 41 Absatz 1 Nr.4 AwSV keine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des WHG erforderlich.)

Aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen ist eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen.

Gemäß § 40 Abs. 1 AwSV sind prüfpflichtige Anlagen nach § 46 Abs. 2 und 3 AwSV anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht entfällt nach § 40 Abs. 3 AwSV, sofern die Anlagen eignungsfeststellungspflichtig sind. Mit Genehmigungsantrag zu dem Vorhaben wurden die entsprechenden Anzeigen für die nicht eignungsfeststellungspflichtigen NDMA mit jeweils einem Tagestank vorgelegt.

Aus Sicht des Anlagenbezogenen Gewässerschutzes sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erkennbar. Daher kann aus Sicht des RPDa Dezernat IV/F 41.4 auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

VI.4.2.3 Abfallwirtschaft

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind – soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind – ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen wird. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V.7 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Dadurch sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird seitens RPDa Dezernat IV/F 42.2 nicht für notwendig erachtet. Aus abfallrechtlicher Sicht sind die durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter gering, da für die anfallenden Abfälle

Entsorgungskapazitäten vorhanden sind. Bei den vorgesehenen Entsorgungsverfahren und -wegen ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung zu erwarten.

Unter Beachtung der in Abschnitt V.7 aufgenommenen Auflagen und Hinweise bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Auflagen ergehen aufgrund §§ 7, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG).

VI.4.2.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Anlage unter I.1 ist nach § 18 BetrSichV nicht erlaubnisbedürftig. Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Auflagen und Hinweise (V.8) - genehmigungsfähig.

Es ist davon auszugehen, dass die Generatormodule einen Lärmpegel größer 80 dB(A) bzw. 135 dB(C) erreichen. Ab diesen Auslösewerten, die in § 6 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) festgeschrieben sind, ist ein geeigneter Gehörschutz durch den Arbeitgeber bereitzustellen. Ab Werten von größer 85 dB(A) bzw. 137 dB(C) ist der Gehörschutz durch den Arbeitnehmer verpflichtend zu verwenden. Dies berücksichtigt Hinweis V.8.1.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 8 Abs. 2 LärmVibrationsArbSchV sicherzustellen, dass unter Einbeziehung des dämmenden Gehörschutzes die maximal zulässigen Werte von 85 dB(A) bzw. 137 dB(C) nicht überschritten werden. Gehörschutz ist als Teil der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gleichzeitig ein Arbeitsmittel und unterliegt daher auch der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Arbeitsmittel sind in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen (vgl. § 14 Abs. 2 BetrSichV). Gleichzeitig ergibt sich die Pflicht zur regelmäßigen Prüfung des Gehörschutzes auch aus § 8 Abs. 4 LärmVibrationsArbSchV. Die Prüfintervalle sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 LärmVibrationsArbSchV und § 3 Abs. 6 BetrSichV vom Arbeitgeber festzulegen. Sollte der Arbeitgeber Gehörschutz in Form von „Einweg-Gehörschutzstöpsel“ zur Verfügung stellen, so entfällt die Pflicht zur regelmäßigen Prüfung, wenn der Gehörschutz bestimmungsgemäß als Einweg-PSA verwendet wird. Hierauf wird unter V.8.2 hingewiesen.

Hintergrund für Hinweis V.8.3 ist, dass der Arbeitgeber seine Mitarbeiter unter Einbeziehung seiner Gefährdungsbeurteilung regelmäßig hinsichtlich auftretbarer Gefährdungen angemessen zu unterweisen hat. Die Unterweisungen sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich durchzuführen (vgl. § 12 Arbeitsschutzgesetz i.V.m. § 12 BetrSichV). Im Bereich der Notstromanlage entstehen u.a. Gefährdungen durch Lärm sowie durch Dieselmotoremissionen.

Mitarbeiter müssen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte PSA bestimmungsgemäß verwenden (vgl. § 15 Abs. 2 ArbSchG).

Nach Hinweis V.8.4 muss sichergestellt sein, dass im Bereich der (laufenden) Notstromanlage die Arbeitsplatzgrenzwerte nach TRGS 900 nicht überschritten werden. Die Dieselrußpartikel der Dieselmotoremissionen sind ein Gefahrstoff, der inhalativ aufgenommen werden kann. Die TRGS 900 gibt für Arbeitsbereiche entsprechende Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vor, die nicht überschritten werden dürfen, um die Gefährdung von Mitarbeitern zu minimieren. Der AGW von 0,04 mg/m³ darf nicht überschritten werden. Kurzzeitige Überschreitungen müssen den Vorgaben v. Nr. 2.3 TRGS 900 entsprechen. Ggf. ist die TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ heranzuziehen.

Mit TRLV'en wird die LärmVibrationsArbSchV hinsichtlich der

- Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen durch Lärm und/oder Vibrationen,
- Messung von Lärm und Vibrationen,
- Ableitung von geeigneten Schutzmaßnahmen

konkretisiert. Bei Anwendung der TRLV'en kann von der Einhaltung der Vorschriften der Lärm-VibrationsArbSchV ausgegangen werden (Vermutungswirkung). Der Arbeitgeber kann die hierin aufgeführten Vorgaben auch auf andere, mindestens gleichwertige Weise sicherstellen (s. Hinweis V.8.5).

Nach Hinweis V.8.6 ist ein Gefahrstoffverzeichnis zu führen. Nach § 6 Abs. 12 Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Diesel entspricht einem Gefahrstoff gem. der Gefahrstoffverordnung. Bei Tätigkeiten und Verfahren in denen Abgase von Dieselmotoren freigesetzt werden sind zudem zusätzlich mindestens folgende Stoffe mit in das Gefahrstoffverzeichnis aufzunehmen (vgl. Nr. 3.3 TRGS 554):

- Dieselrußpartikel
- Stickstoffmonoxid
- Stickstoffdioxid
- Kohlenstoffmonoxid
- Kohlenstoffdioxid.

Zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz sowie zu den Anforderungen der Hygiene sind aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Auflagen zu fordern.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass in Bezug auf Anlagensicherheit / sonstige Gefahren i.S.v. § 5 BImSchG den sich aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ergebenden Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird.

VI.4.2.5 Boden- und Grundwasserschutz

Die Anlage befindet sich im früheren Sanierungsbereich des beim RPDa Dezernat IV/F 41.5 unter der Schlüsselnummer 412.000.200-001.027 geführten bodenschutzrechtlichen Verfahrens. Hier wurde aufgrund eines massiven MKW-Schadens eine partielle Bodensanierung und ein Grundwassermonitoring ausgeführt. Es sind Restbelastungen im Boden verblieben. Im früheren Eintragsbereich können Schadstoffnachweise für das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Anlagen erfüllen lediglich die Mindestanforderungen an die AwSV und weisen darüber hinaus keine weiteren Sicherheitsvorkehrungen auf. Des Weiteren fallen die Anlagen nicht unter die Bagatell-Regelungen der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der LABO (Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz). Aus diesen Gründen ist ein AZB-Bericht zu erstellen. Hierbei sind die Belastungshistorie des Grundstücks und die damit verbundenen örtlichen Restbelastungen zu berücksichtigen.

Zur Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes und dessen Ausgestaltung hat es einen Vorabstimmungsprozess zwischen dem Ingenieurbüro Ramboll und dem RPDa Dezernat IV/F 41.5 gegeben. Als Ergebnis dieser Vorabstimmung konnte festgehalten werden, dass auf Bodenproben verzichtet werden kann, da die zu überwachenden Einrichtungen bereits seit Jahren in Betrieb sind und AwSV-Flächen nicht durchörtert werden sollen (Aufrechterhaltung der Schutzwirkung). Die Überwachung soll unter Nutzung des örtlich vorhandenen Grundwassermessstellenbestandes erfolgen. Diese gehen auf das Monitoring in den 2000er Jahren zurück, mit dem die mögliche Auswirkung der örtlichen Restbelastungen auf das Grundwasser überwacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen.

Zur vorläufigen Beurteilung wurde im Rahmen des Genehmigungsantrages ein Konzept zur Erstellung des AZB vorgelegt, das vom RPDa Dezernat IV/F 41.5 fachlich geprüft wurde.

Das Konzept für die Erstellung des AZB sieht vor, sowohl Oberstrom als auch Unterstrom der zu überwachenden Anlagen über die Nutzung der örtlich noch vorhandenen Grundwassermessstellen GWMS1 für den Oberstrom und GWMS2 und GWMS4 für den Unterstrom zu erfassen.

Das Grundwasser wird im Rahmen eines regelmäßigen Monitorings (alle 5 Jahre) auf folgende Parameter untersucht:

- Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)
- Alkylierte Benzole, wie z.B. Isopropylbenzol, Trimethylbenzole (BTEX, C3- und C4-Aromaten)
- Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)
- Feldparameter (Temperatur, Redox-Potential, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit)

Über diese Untersuchungen kann bei Betriebsstilllegung der Anlage der Nachweis geführt werden, ob von den Anlagen Schadstoffe in das Grundwasser gelangt sind. Der vorgesehene Überwachungsrythmus von 5 Jahren wird vom RPDa Dezernat IV/F 41.5 als vertretbar eingestuft, da der Anlagenbetrieb unter technischen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Leckageüberwachung, doppelwandige Ausführungen) erfolgen wird.

Im Falle der Betriebsstilllegung werden auch Bodenproben zu einer Auswirkungskontrolle der Anlagen entnommen werden können. Der Boden im Anlagenbereich wird unter Rückgriff auf Untersuchungsergebnisse aus der Sanierung des früheren Ölschadensfalles durch das Ingenieurbüro Ramboll als derzeit unbelastet eingestuft.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist die Nutzung einer bereits seit Jahrzehnten gewerblich/industriell genutzten Fläche zu begrüßen. Damit werden die Anforderungen an die Ziele des Bodenschutzes nach § 1 Nr. 3 HAItBodschG erfüllt. Gleiches gilt für die Anforderungen nach § 1a Abs. 2 BauGB, demzufolge mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll und eine Innenentwicklung zu favorisieren ist. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher aus Sicht des RPDa Dezernat IV/F 41.5 nicht erforderlich.

Bei der Nebenbestimmung V.2.4 zum AZB handelt es sich gem. § 12 Abs. 2a BImSchG um einen Auflagenvorbehalt. Dieser ist erforderlich, um mögliche Festlegungen, die sich aus dem AZB ergeben, auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Auflagen erteilen zu können. Die Zustimmung der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt liegt mit Email vom 26. Juli 2022 vor.

Gegen die geplante Vorgehensweise bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht daher keine Bedenken. Im Ergebnis ist keine UVP-Pflicht aus der Sicht des Bodenschutzes abzuleiten.

VI.4.2.6 Forsten, Naturschutz, Landschaftsschutz, Landwirtschaft

Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) naturschutzrechtlich relevanten Gebiete zu erwarten.

Von dem Vorhaben werden bei einer geplanten Betriebsstundenzahl von max. 5.005 h / a gem. Kapitel 8 des TÜV Hessen-Gutachtens T0002651 zur Luftschadstoffprognose die Abschneidekriterien für Stickstoffeinträge mit 0,3 kg N/ha*a und für Säureeinträge mit 30 eq / ha*a nicht überschritten. Erhebliche Umweltauswirkungen durch Emissionen auf Natura 2000 Gebiet oder gesetzlich geschützte Biotope können somit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nicht anzuwenden. Es kommt zu keinem zusätzlichen Flächenverbrauch. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i.S. des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher gegen die Zulassung des Vorhabens unter I.1 keine Bedenken.

VI.4.2.7 Planungsrecht und Bauordnungsrecht

Planungsrecht

Aus Sicht des Stadtplanungsamtes Frankfurt am Main bestehen gegen das Vorhaben städtebaulich oder planungsrechtlich keine Bedenken.

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage am vorgesehenen Standort Eschborner Landstraße 100 in 60489 Frankfurt am Main stehen im Ergebnis der Bewertung durch das RPDA Dezernat III 31.1 (Regionalplanung und Geschäftsstelle der Regionalversammlung) keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Bei dem Vorhaben des Antragstellers handelt es sich nicht um ein Kraftwerksvorhaben zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Es dient ausschließlich der Sicherstellung der Energieversorgung des am geplanten Standort bestehenden Rechenzentrums desselben Vorhabenträgers im Falle eines Ausfalls der öffentlichen Stromversorgung. Dies und die beantragte jährliche Betriebsdauer sind ausschlaggebend, dass das Vorhaben nicht als raumbedeutsame Kraftwerksplanung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz einzustufen ist. Viel-

mehr ist das Vorhaben im raumordnerischen Sinne als eine Ergänzung der bestehenden Industrieanlagen (Rechenzentren) anzusehen. Diese Einschätzung hat keinerlei Auswirkungen auf den Status des Vorhabens im Sinne anderer fachrechtlicher Belange.

Der geplante Standort liegt gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) innerhalb eines Vorranggebiets Industrie und Gewerbe Bestand (FNP-Kategorie: Gewerbliche Baufläche Bestand). Hier hat gemäß Z3. 4. 2-5 RPS/RegFNP die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Zur Prüfung der raumordnerischen Belange ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRhein-Main zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Standort als „Gewerbliche Baufläche, Bestand“ dargestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Notstromaggregaten ist mit dieser Darstellung vereinbar.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen daher gegen das o.g. Verfahren keine Bedenken.

Bauordnungsrecht

Das Rechenzentrum wurde von der Bauaufsicht bereits im Baugenehmigungsverfahren geprüft und genehmigt. In den baurechtlich genehmigten Kubaturen des Rechenzentrums ist hierbei eine Flächenreserve für die Aufstellung der zusätzlichen NDMA vorgesehen, weshalb durch die Aufstellung keine erneute bauaufsichtliche Genehmigungspflicht für den bereits baurechtlich genehmigten Teil entsteht. Der zusätzliche NDMA des erweiterten Rechenzentrums wird auf der geplanten Reservefläche aufgestellt.

Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden im BlmSchG-Verfahren wurde die Bauaufsicht um Stellungnahme zu dem Vorhaben unter I.1 gebeten. Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise wurde durch die Bauaufsicht beauftragt. Nach erfolgter Prüfung ist mit dem Prüfbericht „S-2021-13-5_PB-Nr. 1_Statische Berechnung.pdf“ vom 21. Januar 2022 des Prüfenieurs für Baustatik zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile das gesamte Bauvorhaben in statischer Hinsicht freigegeben.

Das Vorhaben wurde nach § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO) beurteilt. Da es sich bei der Errichtung einer zusätzlichen NDMA um einen Einbau in das baurechtlich genehmigte Gebäude handelt, sind die städtebaulichen und bauplanungsrechtlichen Auswirkungen gering. Bei der beantragten Notstromdieselmotoranlage des Rechenzentrums Bauteil C im Endausbau handelt es sich um eine Anlage, die nur für den Fall, dass die örtliche Energieversorgung ausfällt, und Testläufe in Betrieb geht.

Bauplanungsrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen und bauordnungsrechtliche Abweichungen sind nicht erforderlich.

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen damit seitens der Bauaufsicht keine Bedenken gegen das Vorhaben unter I.1.

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen wurde durch Beteiligung der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt hergestellt.

VI.4.2.8 Brandschutz

Die Unterlagen wurden von der Branddirektion der Stadt Frankfurt aus brandschutztechnischer Sicht geprüft, die keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorgetragen hat.

VI.4.2.9 Denkmalschutz

Im Bereich des Vorhabes unter I.1 sind dem Denkmalamt keine archäologischen Denkmäler bekannt. Die Baudenkmalpflege ist nicht betroffen.

Von Seiten der Bodendenkmalpflege und Baudenkmalpflege bestehen daher keine Bedenken gegen diese Vorhaben.

VI.4.2.10 Luftverkehrsrecht

Die durch RPDa III 33.3 zu vertretenden luftverkehrsrechtlichen Belange gemäß § 14 LuftVG werden durch das Vorhaben nicht berührt. Flugsicherungsanlagen nach §18a LuftVG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Somit bestehen aus luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

VI.4.2.11 TEHG

Die Anlage unter I.1 ist nicht emissionshandelspflichtig. Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 Satz 1 TEHG regelt, dass zur Berechnung der Gesamtfeuerungswärmeleistung einer Anlage die Feuerungswärmeleistungen aller technischen Einheiten addiert werden, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Der zu berücksichtigende Umfang der Anlage entspricht dem Umfang, der in der Genehmigung beschrieben ist. Bei dieser Summenbildung werden technische Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 MW sowie folgende Einheiten nicht miteinbezogen:

- Notfackeln zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen,

- Notstromaggregate,
- Einheiten, die ausschließlich Biomasse einsetzen dürfen.

Da die beantragte Anlage ausschließlich aus Notstromaggregaten besteht, ist sie nicht emissionshandelspflichtig.

VI.4.2.12 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Maßnahmen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden. Entsprechende Anforderung wurde in Nebenbestimmung V.3.1 festgelegt.

VI.5 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch die Genehmigungsbehörde haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Regelwerken der gesetzlichen Unfallversicherung, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da die Voraussetzungen somit vollumfänglich erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die Genehmigungsbehörde gab der Antragstellerin mit Schreiben vom 14. Juni und 21. Juli 2022 nach § 28 Absatz 1 VwVfG Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Genehmigungsbescheid zu äußern. Mit Stellungnahme der Antragstellerin vom 26. Juli 2022 hat die Antragstellerin abschließend gegen den Bescheid inklusive Auflagenvorbehalten keine Bedenken geäußert.

VI.6 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MULV). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

gez. Andrea Henkes

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anlage 1: Antragsunterlagen

Anlage 2: Hinweise

Anlage 3: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Anlage 1: Antragsunterlagen

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
1	Antrag/Formulare			10
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz		Stand: 25.08.21	5
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG			2
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten			1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage			2
2	Inhaltsverzeichnis / Verzeichnis der Antragsunterlagen		Stand: 07.09.21	7
3	Erläuterungsbericht/Kurzbeschreibung		Stand: 02.09.21	12
4	Kennzeichnung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen			1
5	Standort und Umgebung der Anlage			11
	Textliche und grafische Beschreibung des Standorts			5
	Karte 5.1 Überblick			1
	Karte 5.2 Werk			1
	Karte 5.3 RegFNP			1
	Karte 5.4 Schutzgebiete			1
	Karte 5.5 Trinkwasser Überschwemmung			1
	Liegenschaftskarte			1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung			156
	Textliche Anlagen- und Verfahrensbeschreibung			9
	Formular 6/1: Betriebseinheiten			3
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.			4

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.			3
	Anlagenabgrenzung und Lage der Betriebseinheiten	Projekt-Nr. 352001190		1
	Fließdiagramm Betriebseinheiten	Projekt-Nr. 352001190		1
	A01_2 x 50.000 Liter Tanks BTD	00616050027		1
	A02_Stellungnahme Datahall_Eschborn_260216, (Stellungnahme des TÜV Nord zur Ausführungsplanung der Tankanlage zur Versorgung von Netzersatzanlagen unter Beachtung/Einhaltung WHG, VAWS)			11
	A03_Amazon Frankfurt_HBV_Anlage gesamt_19-09-2019_fertig (Bescheinigung über die Prüfung einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach AwSV für die Notstromanlagen 1A, 1B, 2A, 2B, Catcher C)			4
	A04_TÜV-Report_Dieselsystem_2020 (Bescheinigung nach AwSV des TÜV Nord vom 16.04.20 für die Tankanlagen)			5
	A05_Data_Pump_DE (Datenblatt zu Pumpentyp)			1
	A06_Generator features data sheet (Datenblatt des Motorenherstellers)			6
	A07_Generator performance data sheet (Datenblatt des Motorenherstellers mit den Leistungsdaten)			8
	A08_Alternator performance data sheet (Datenblatt des Motorenherstellers mit den Leistungsdaten)			8
	A09_Gen_Container_Inside (Containereinbauzeichnung 3516B HD)	ZA02-15- 000.000.272/ 0		2
	A10_Generator Detail Drawing (Rohrplan Container Amazon)			1

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	A11_Dokumentation (Technische Dokumentation)			80
	A12_DIBT-Zulassung_FSR_2012_Homepage_de (Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung für Flexwell-Sicherheitsrohr Typ FSR)	Z-38.4-253		1
	A13_FSR_DatBl_D_20apr12_de (Technisches Datenblatt für Flexwell-Sicherheitsrohr Typ FSR)			2
	A14_FSR_DatBl_GB_07mai12_en (Technisches Datenblatt für FLEXWELL® Safety Pipe)			2
	A15_Zeichnung temporäre Schornsteine	ZN-A0-107474-03		1
	A16_RTI Calculation-3516B-2500kVA (Berechnung der Feuerungswärmeleistung von Zeppelin für 1x CAT3516B Stromerzeuger mit 2500kVA elektrischer Leistung bei Cos Phi=0,8)			1
	A17_Fuel distribution system			1
7	Stoffe und Stoffmengen			48
	Textliche Beschreibung			4
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge			1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge			1
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten			1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle			1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb			1
	Formular 7/6: Stoffdaten			6
	Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff			12

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Sicherheitsdatenblatt Motorol CAT DEO 15W-40			14
	Sicherheitsdatenblatt Kühlmittel Cat ELC			7
8	Luftreinhaltung			3178
	Textliche Beschreibung		Stand: 02.09.21	6
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen			2
	Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe, TÜV Hessen	TÜV Bericht Nr. T0002651 Rev. 1	Stand: 27.08.21, erhalten am 02.09.21	1788
	Stellungnahme T0002651 zu der Ausbreitungsrechnung mit Windfeldmodell TALdia des Rechenzentrum A100 ROW in Rödelheim bei Frankfurt		Stand: 21.10.21	1333
	Ergänzende Stellungnahme des TÜV Hessen zur Ermittlung der Stickstoff- und Säureeinträge		Stand: 29.11.21	1
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung			5
	Textliche Beschreibung			2
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG			3
10	Abwasserentsorgung			10
	Textliche Beschreibung			2
	Formular 10: Abwasserdaten (entfällt)			8
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen			4
	Textliche Beschreibung			2

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (entfällt)			2
12	Abwärmenutzung			4
	Textliche Beschreibung			2
	Formular 12			1
	Flussdiagramm			1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen			41
	Textliche Beschreibung		Stand: 01.09.21, erhalten am 02.09.21	5
	Formular 13/1			1
	Bericht von KREBS + KIEFER Ingenieure GmbH zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschmissionen (Schalltechnische Untersuchung)	Krebs + Kiefer-Bericht Nr. 20208159-803-ABS-1		33
	Stellungnahme von KREBS + KIEFER Ingenieure GmbH zu den Ergebnissen der Betriebsszenarien	Az.: 20208159	Stand: 08.07.21	2
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer			7
	Textliche Beschreibung			3
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung in der beantragten Anlage			1
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung im Betriebsbereich			1
	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)			2
15	Arbeitsschutz			9

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Textliche Beschreibung			4
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung			2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung			2
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften			1
16	Brandschutz			70
	Textliche Beschreibung			2
	Formular 16/1.1-1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: C			4
	Brandschutzkonzept der HALFKANN + KIRCHNER Part GmbH vom 29.07.2016			51
	Brandschutztechnische Stellungnahme des F4 Brandschutz GmbH vom 11.05.21			8
	Pläne zum Brandschutzkonzept Datacenter Frankfurt, Bauteil C, Halfkann Kirchner Part GmbH			5
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			116
	Textliche Beschreibung		Stand: 26.08.21	12
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG			1
	Bescheinigung über die Prüfung einer Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe nach AwVS für die 5 Notstromanlagen 2B, 2A, 1B, 1A, Catcher C		Stand: 24.07.18	2
	Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der AwSV - für Lageranlage und Abfüllplatz		Stand: 02.09.21	5
	Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der AwSV - Dieselbetriebe Notstromaggregate und zugehörige Tagestanks (3A, 3B, 4A, 4B, 5A, 5B, 6A, 6B)		Stand: 02.09.21	5

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der AwSV - Dieselbetriebene Notstromaggregate und zugehörige Tagestanks (1A, 1B, 2A, 2B, C, C2)		Stand: 02.09.21	5
	Formular 17/3.1: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe - 2 Lagertanks L1 und L2		Stand: 02.09.21	3
	Formular 17/4: Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe		Stand: 02.09.21	3
	Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen		Stand: 02.09.21	3
	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe - Dieselbetriebe Notstromaggregate und zugehörige Tagestanks (3A,3B,4A,4B,5A,5B,6A,6B)		Stand: 02.09.21	3
	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe - 5 Notstromanlagen 2B, 2A, 1B, 1A, Catcher C und C2		Stand: 02.09.21	3
	17_01_Schematische Darstellung Verteilung Diesel			1
	17_02_Bescheinigung nach AwSV, Prüfung Lagertanks, Tagestanks und Rohrleitungen, TÜV Nord, 16.04.2020			5
	17_03_Bescheinigung über die Prüfung einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach AwSV, TÜV Hessen, 19.09.2019			4
	17_04_Technische Zeichnung und Daten Lagertanks			1
	17_05_Wasserrechtliche Anzeige Lagertank 1			2

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	17_06_Wasserrechtliche Anzeige Lagertank 2			2
	17_07_Stellungnahme zur Ausführungsplanung der Tankanlage zur Versorgung von Netzersatzanlagen unter Beachtung/Einhaltung WHG, VAWS, TÜV Nord, 26.02.2016			11
	Sicherheitsdatenblätter: o 17_08_Dieselmotoren o 17_09_CAT DEO 15W-40 o 17_10_CAT ELC o 17_11_Bleisäurebatterien (Starterbatterien Generatoren)			45
18	Bauantrag / Bauvorlagen			31
	Textliche Beschreibung zum Bauantrag			1
	Bauantragsformular			2
	Bauvorlageberechtigung			1
	Bau-Nutzungsbeschreibung			4
	18_004 Rohbau Kostenermittlung 2021_05_20			1
	18_005 Erklärung Fachplanungen 2021_05_20			1
	18_006 Ergänzende Berechnungen 2021_05_20			1
	18_007 Liegenschaftskarte			1
	18_008 Liegenschaftsplan 2021_05_20			1
	18_009 Übersichtsplan 2021_05_20t			1
	18_010 Freiflächenplan 2021_05_20			1

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	18_011 Bauzeichnung Generator 2021_05_20			1
	18_012 Bauzeichnung Grundriss Dachgeschoss 2021_05_20			1
	18_013 Bauzeichnung Schnitt 2021_05_20			1
	18_014 Bauzeichnung Ansichten 2021_05_20			1
	18_015 Brandschutznachweis 2021_05_11			8
	18_016 Erhebungsbogen Statistik			3
	18_017 Standsicherheitsnachweis		Stand: 06.07.21, eingegangen am 07.07.21	1
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz			9
	Textliche Beschreibung			3
	Formular 19/1: Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen (entfällt)			1
	Formular 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen (entfällt)			1
	Bauablaufbeschreibung			4
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung			45
	Textliche Beschreibung			2
	Bericht „Allgemeine Vorprüfung nach §7 Abs. 1 UVPG im Rahmen des Ausbaus des Rechenzentrums Bauteil C in Frankfurt Rödelheim“, Ramboll			25
	Formular 20/1 Feststellung der UVP-Pflicht			3

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 20/2 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG			15
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung			2
	Textliche Beschreibung			2
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser			69
	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen			5
	Konzept für den Ausgangszustandsbericht	Projekt-Nr. 352001190	Stand: 28.05.21	64

Anlage 2: Hinweise

H 2.1 Allgemeine Hinweise

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H 2.2 Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft

nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Umweltkriminalität - Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - (18. StrÄndG) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

Aktuelle VDI-Richtlinien in TA Luft:

Zum Stand der Messtechnik verweist die TA Luft an verschiedenen Stellen (insbes. in Anhang 5) auf VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften. Seit Erlass der TA Luft wurde der Stand der Messtechnik fortgeschrieben. Eine vom LAI-Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr zusammengestellte aktualisierte Liste zu Richtlinien und Normen der Emissionsmesstechnik kann eingesehen werden unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>

H.2.3 Hinweis zur zuständigen Überwachungsbehörde

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat IV/F 43.1, Immissionsschutz Energie, Lärmschutz,
 - der Wasserwirtschaft das Dezernat IV/F 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,
 - des Bodenschutzes das Dezernat IV/F 41.5, Bodenschutz West,
 - der Abfallbeseitigung das Dezernat IV/F 42.2, Abfallwirtschaft West,
 - des Naturschutzes das Dezernat V 53.1 Naturschutz
 - des Arbeitsschutzes das Dezernat VI 65
- des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Anlage 3: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	20.11.2019 (BGBl.I S. 1626) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	22.08.2018 (BGBl.I S.1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	16.06.2020 (BGBl.I S.1287)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl. S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	18.11.2020 (BGBl.I S.2451)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	05.10.2020 (BGBl.I S.2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	22.12.2020 (BGBl.I S.3334)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	22.12.2020 (BGBl.I S.3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	30.06.2020 (BGBl.I S.1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
AZB-Arbeits- hilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser:	vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018	https://www.labo-deutschland.de/documents/180816_LABO_Arbeits-hilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)	08.08.2020 (BGBl.I S.1728)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)	
BaustellV	Baustellenverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen	10.06.1998 (BGBl.I S. 1283)	27.6.2017 (BGBl.I S.1966)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	25.02.2021 (BGBl.I S.306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	30.04.2019 (BGBl.I S. 554)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274) berichtigt am 25.01.2021 (BGBl.I S.123)	03.12.2020 (BGBl.I S.2694) 09.12.2020 (BGBl.I S.2873)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
01. BlmSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	13.06.2019 (BGBl.I S.804) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	29.03.2017 (BGBl.I S.626) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	12.01.2021 (BGBl.I S.69) (gilt ab 01.04.2021)
05. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 14 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung
Az.: IV/F 43.1-1607/12- Gen 2021/017

07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	11.11.2020 (BGBl.I S.2428)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	13.12.2019 (BGBl.I S.2739)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl.I S.3882) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinen- und Ver- brennungsmotoranlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	19.12.2017 (BGBl.I S. 4007) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	04.11.2020 (BGBl.I S.2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	13.12.2019 (BGBl.I S.2739)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger or- ganischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständige ge- mäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl.I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl.I S.202)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl.I S.804)	
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Un- fallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/in-halte/rechtsvorschriften	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch ge- nutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheits- schutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	04.03.2020 (BGBl. S.440) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid- MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozid- MeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-hel- pdesk.de	VO (EU) 334/2014, ABl. Nr. L 103 (05.04.2014 S. 22), ber. 2015 L 305 S. 55
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verord- nung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. Au- gust 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikalienge- setz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	23.10.2020 (BGBl.I S.2232)
ChemKlima- schutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimm- ter fluoriierter Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl.I S.1139)	14.02.2017 (BGBl.I S. 148) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhaus- gase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft- konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl.I S.94)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
ChemOzon- SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl.I S.409)	20.10.2015 (BGBl.I S 1739) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen;	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	VO (EU) 2017/605, ABl. Nr. L 84 (30.03.2017 S. 3)

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 14 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung
Az.: IV/F 43.1-1607/12- Gen 2021/017

	siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw		
	Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16.09.1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	20.07.2017 (BGBl.II Nr.21 S.1138)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 2020/11 - ABl. L 6 vom 10.01.2020 S. 8 VO (EU) 2020/217 - ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13)
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	30.06.2020 (BGBl.I S.1533)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.12.2016 (BGBl.I S.2770)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	03.11.2020 (BGBl.I S.2280)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl.I S.896)	23.10.2020 (BGBl.I S.2232)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HAkrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz	14.01.2014 (GVBl. S.26)	23.08.2018 (GVBl. S.374)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	03.06.2020 (GVBl. S.378)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl.I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl.I S.659)	09.09.2019 (GVBl. S.229)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	04.09.2020 (GVBl. S.573)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458)	19.06.2019 (GVBl. S.229)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	09.12.2020 (BGBl.I S.2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	23.10.2020 (BGBl.I S.2232) 09.12.2020 (BGBl.I S.2873)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl.I S.670)	21.12.2015 (BGBl.I S. 2498)
LABO-Arbeits-hilfen	- Arbeitshilfe zum AZB (s.o. AZB) - Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie,	- s.o. heli10os01 - Fassung vom 21.02.2020	- - https://www.labo-deutschland.de/documents/AH

Zulassung § 4 BlmSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 14 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung
Az.: IV/F 43.1-1607/12- Gen 2021/017

	- Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht		- Stand 09.03.2017	Ueberwachung_Finale_Fassung.pdf - https://www.labo-deutschland.de/documents/Arbeitshilfe_Rueckfuehrung_redaktionell_geaendert_20170502.pdf
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)	
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	23.10.2020 (BGBl. I S.2232)	
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	in der jew. geltenden Fassung	
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz - Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	20.05.2020 (BGBl. I S.1041)	18.03.2021 (BGBl. I S.353)	
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	28.04.2020 (BGBl. I S.960) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)	
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: Aerosole Aufzüge Druckbe- hälter Explosionsschutz Druckgeräte Maschinen Gasverbrauchseinrichtung Niederspannung Pers. Schutzausrüstungen , ...	http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html		
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO (EU) 2020/507 vom 07.04.2020 - ABI. L 110 vom 08.04.2020 S. 1 s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext	
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	03.12.2020 (BGBl. I S.2694)	
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518)	17.02.2020 (BGBl. I S.166) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)	
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3543)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)	
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)	
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung	
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26.08.1998 (GMBI. S.503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)		
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)		
zu TA Luft - 2011: TALA-2011	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. Keramikindustrie vom 14. Oktober 2011. Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011) Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: I18-53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811) https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html: Vollzugsempf. 		
zu TA Luft - 2013: TALA-2013	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Eisen- und Stahlerzeugung 2. Lederindustrie 3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie 4. Glasherstellung vom 16. Dezember 2013 Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: I18 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3) https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html : Vollzugsempf. 		

zu TA Luft -2014	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBl. S.1603)
zu TA Luft - 2015: TALA-2015	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel 2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien 3. Herstellung organischer Feinchemikalien 4. Abfallbehandlungsanlagen 5. Gießereiindustrie 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) • Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7) • https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html: Vollzugsempf. •
zu TA Luft - 2016: Vollzugsempfehlung For- maldehyd	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II6 - 53a12.155.06	s.a. www.lai-immissionschutz.de Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“
zu TA Luft -2017	Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (- RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2 –45053/5 –)	23.01.2017 (GMBl. S. 234)
zu TA Luft -2017	gem. Nr. 5.4 TA Luft: REF-VwV - AVwV v. 19.12.17, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/38/EU) – (REF-VwV)	GMBl. vom 19.12.2017, S. 1067
zu TA Luft -2018	»Bekanntmachung des 1. Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) sowie 2. neuen Standes der Technik aufgrund der Vollzugsempfehlung der LAI vom 11. April 2018	(BAnz AT vom 03.05.2018 B4)
zu TA Luft - 2019: zu 5.5 TA Luft (Schorn- steinhöhen)	„ Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA-Luft unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)“ https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html => Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr => Schornsteinhöhe_LAI_Empfehlung_Stand_2019-01	01/2019
zu TA Luft - 2020	OGC-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien . Vom 15.09.2020 (Enthält auch Anforderungen für Anlagen 1.2.2 und 1.2.3 nach 4.BImSchV, die ≠ 44. BImSchV.)	15.09.2020 (GMBl Nr. 37 vom 28.09.2020 S. 788)

TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475) 20.08.2013 (BGBl. I S. 3295)	08.08.2020 (BGBl. I S. 1818) 26.06.2018 (BGBl. I S. 872)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020		
EHV 2030	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030	29.04.2019 (BGBl. I S. 538)	
Monitoring Leitlinien	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien)	18.07.2007 Amtsblatt der Europäischen Union L 229/1 vom 31.08.2007) <u>Entscheidung 2007/589/EG</u>	
Änderung der Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) <u>Entscheidung 2009/339/EG</u>	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung; Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) <u>Verordnung (EU) NR. 601/2012</u>	
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	s.a. https://www.kas-bmu.de/tras-entgueltige-version.html	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007 (BGBl. I S. 666)	04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VAwS-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackG	Verpackungsgesetz: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	27.01.2021 (BGBl. I S. 140)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch 8. Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) vom 22. Februar 2021 S.126 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 26. Februar 2021	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	22.02.2021 (GVBl. S. 126)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl. I S. 228	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)

EU-Recht zum besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.

(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei TEHG

(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei ChemOzonSchichtV
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012)
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei ChemBiozidMeldeV
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei TEHG
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei ChemKlimaschutzV
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe De- legierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei ChemBiozidMeldeV